

### Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014

durch:

- Auftraggeber -

an: Diplom-Kaufmann Reinhard Eich, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater,  
Hagener Straße 54, 57223 Kreuztal

- Auftragnehmer -

Auswahl des Jahresabschlusses nach gesetzlichen Vorschriften oder betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Handelsrecht (Pflicht nach § 242 HGB)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Handelsrecht (gemäß Gesellschaftsvertrag)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Handelsrecht (freiwillig, z.B. zur Vorlage bei der Bank und für betriebswirtschaftliche Zwecke)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Steuerrecht (§§ 4 Abs.1 und § 5 EStG, bei Pflicht nach §141 AO)
- Aufstellung einer sogenannten E-Bilanz und elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung (Pflicht ab 2013)  
(Informationen über die E-Bilanz erhalten Sie über unsere Internetseite unter Aktuelles oder direkt bei uns)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nach Steuerrecht (§§ 4 Abs.1 und § 5 EStG, freiwillig, z.B. zur Vorlage bei der Bank und für betriebswirtschaftliche Zwecke)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Steuerrecht (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) notwendig bei Abweichungen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen)
- Überleitung des handelsrechtlichen Ergebnisses zum steuerlichen Ergebnis für Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (notwendig, wenn steuerlich nicht alle Betriebsausgaben berücksichtigt werden dürfen)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Steuerrecht (§ 4 Abs. 3 EStG, Einnahmen-Überschussrechnung in Form des steuerlich vorgeschriebenen Formulars, Pflicht)
- Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Steuerrecht (§ 4 Abs. 3 EStG, Einnahmen-Überschussrechnung in ähnlicher Form wie eine Gewinn- und Verlustrechnung, freiwillig, z.B. zur Vorlage bei der Bank und für betriebswirtschaftliche Zwecke)  
(Hinweis: Sofern Überschneidungen dieser beiden Tätigkeiten vorliegen, werden für diese Tätigkeit geringere Gebühren als für die Pflichtaufgabe abgerechnet)

Grundlagen für die Erstellung des Jahresabschlusses sind:

**Zutreffendes bitte ankreuzen und dabei Nichtzutreffendes bitte streichen**

- die von uns geführten Bücher (Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, auch soweit freiwillig in Form von Aufzeichnungen für steuerliche und betriebswirtschaftliche Zwecke geführt)
- die vom Auftraggeber geführten Bücher (Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung)
- die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise

Art der Erstellung des Jahresabschlusses (Informationen über die Bedeutung sind in den Erläuterungen zum Auftrag zur Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2010 enthalten):

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

- Erstellung ohne Beurteilungen
- Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen
- Erstellung mit umfassenden Beurteilungen

Zusätzlich gewünschte Tätigkeiten:

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

- Berichterstattung in berufsüblicher Form mit Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
  - ausführliche Berichterstattung mit Kennzahlenanalysen und Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
  - eingehende Beratung in bilanzpolitischen Fragen (Ausübung von Ansatz-, Besteuerungs- und Ausweiswahlrechten)
  - Teilnahme an der körperlichen Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens (nur möglich, wenn Auftrag rechtzeitig vor dem Inventurdatum erteilt worden ist)
  - Prüfung der Ergebnisse der Inventurbewertung
  - Einholung von Bankbestätigungen
  - Einholung von Saldenbestätigungen für Debitoren
  - Einholung von Saldenbestätigungen für Kreditoren
  -
- 
- 
- 

Eine Bezugnahme auf die Erstellung des Jahresabschlusses durch den vereidigten Buchprüfer darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

Es gilt als vereinbart, dass uns die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden. Der vereidigte Buchprüfer hat den Auftrag abzulehnen, wenn die Erteilung der erforderlichen Informationen durch den Mandanten nicht sichergestellt ist. Der Auftraggeber wird eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung abgeben, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Auftraggebers auszuüben. Wir werden unseren Auftraggeber über diese Gestaltungsmöglichkeiten in Kenntnis setzen, Entscheidungsvorgaben hierzu bei ihm einholen und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Auftraggebers ausüben.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten.

Wir bestätigen, dass für die Durchführung des Auftrages und Ihre Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die uns übersandten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (in der Fassung vom 01. Januar 2002) maßgebend sind. Die uns ebenfalls übersandten „Erläuterungen zum Auftrag zur Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2010 gemäß IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) (Stand: 27.11.2009)“ haben wir zur Kenntnis genommen.

Dieser Auftrag gilt jeweils für ein Jahr. Vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet für jeden Jahresabschluss einen neuen Auftrag einzuholen.

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Ort, Datum

---

Auftragnehmer

**Erläuterungen zum Auftrag zur Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2010 nach  
IDW-S-7 - IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von  
Jahresabschlüssen (IDW S 7)  
(Stand: 27.11.2009)**

**Erstellung ohne Beurteilungen**

Gegenstand der Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Dabei verwendet der vereidigte Buchprüfer die ihm vorgelegten Unterlagen, ohne deren Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität zu beurteilen. Dies setzt voraus, dass ihm keine offensichtlichen Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und des daraus entwickelten Jahresabschlusses geben. Bei diesem Auftrag ist der vereidigte Buchprüfer nur für die normentsprechende Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von ihm daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen verantwortlich. Vom vereidigten Buchprüfer im Rahmen seines Auftrags nicht entdeckte Mängel der Unterlagen und Informationen sowie sich daraus ergebende Folgewirkungen für den Jahresabschluss fallen nicht in die Verantwortlichkeit des vereidigten Buchprüfers.

Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehört die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Auftragsumfang.

Werden Abschlussbuchungen vorgenommen, z. B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so beziehen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, hat der vereidigte Buchprüfer den Mandanten auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen, die ihm als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, hinzuweisen, Vorschläge zur Korrektur zu unterbreiten und auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss zu achten.

**Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erfordert neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen. Die Plausibilitätsbeurteilungen sollen dem vereidigten Buchprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die

Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Bei diesem Auftrag erstreckt sich die Verantwortlichkeit des vereidigten Buchprüfers insoweit auch auf die Beurteilung der Plausibilität der ihm vorgelegten Unterlagen. Dementsprechend muss der vereidigte Buchprüfer Plausibilitätsbeurteilungen durchführen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die ihm vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen sind nur erforderlich, wenn der vereidigte Buchprüfer Grund zu der Annahme hat, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedarf es regelmäßig zumindest folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssausagen (z. B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Befragung nach Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Die einzelnen Arten der Plausibilitätsbeurteilung (Beurteilung von Zahlenverhältnissen, von Befragungsergebnissen und von Einzelsachverhalten) bedingen und beeinflussen einander. Der Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen hängt von dem Grad der Wesentlichkeit und dem Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage ab.

Die Befragungen sind im Wesentlichen darauf auszurichten, für die Auftragsdurchführung erforderliche Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen. Anders als bei einer Jahresabschlussprüfung sind jedoch keine eigenständigen Aufbau- und Funktionsprüfungen vorzunehmen.

Führen die dem vereidigten Buchprüfer erteilten Informationen oder seine Feststellungen zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Grundlagen für den zu erstellenden Jahresabschluss, so hat er den Zweifeln nachzugehen.

Stellt der vereidigte Buchprüfer im Rahmen seiner Plausibilitätsbeurteilungen oder in der Verfolgung von Zweifeln Fehler in den Grundlagen für den zu erstellenden Jahresabschluss fest, so hat er Vorschläge zu deren Korrektur zu unterbreiten und auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss zu achten.

### **Erstellung mit umfassenden Beurteilungen**

Für einen Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen der vorgelegten Unterlagen muss der vereidigte Buchprüfer hinreichende Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen erlangen. Die Handlungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sind daher so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil hierzu abgegeben werden kann.

Die Erstellung mit umfassenden Beurteilungen umfasst die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Angemessenheit sowie der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Diese Beurteilungen sind nach Art und Umfang wie bei der Abschlussprüfung vorzunehmen. Vom Ergebnis dieser Beurteilungen hängt es ab, ob beurteilt werden kann, dass Buchführung und Bestandsnachweise mit hinreichender Sicherheit geeignet sind, um daraus einen Jahresabschluss zu erstellen, der den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Umfang und Intensität der auf die Buchführung gerichteten Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sind in Abhängigkeit von den zum Fehlerrisiko getroffenen Feststellungen zu bestimmen.

Sofern der vereidigte Buchprüfer selbst die Buchführung übernommen hat, entfallen Beurteilungen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Im Rahmen der Durchführung eines Auftrags zur Erstellung mit umfassenden Beurteilungen hat sich der vereidigte Buchprüfer durch geeignete Maßnahmen i.S.d. die Abschlussprüfung betreffenden IDW Prüfungsstandards von der Ordnungsmäßigkeit der ihm vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise zu überzeugen. Beispielhaft sind zu nennen:

- Sind die Vorräte des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung für den Jahresabschluss, muss der vereidigte Buchprüfer - soweit durchführbar - die körperliche Bestandsaufnahme beobachten.
- Der vereidigte Buchprüfer hat zu entscheiden, ob Saldenbestätigungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Bank- und Rechtsanwaltsbestätigungen einzuholen sind, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die ihm vorgelegten Unterlagen keine wesentlichen Fehler enthalten.
- Zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie zur Bildung und Bewertung von Rückstellungen muss der vereidigte Buchprüfer Informationen über bestehende Risiken erlangen und diese einschätzen. Hierzu muss er veranlassen, dass risikobehaftete Vermögensgegenstände bei der Aufstellung der Inventare gesondert erfasst werden. Ferner hat er u.a. Verträge über Liefer- und Leistungsbeziehungen auf ungewisse Verbindlichkeiten und auf drohende Verluste zu untersuchen.